

Markt Heiligenstadt i.OFr.

Marktplatz 20 91332 Heiligenstadt



Niederschrift der öffentlichen Sitzung

Gremium: Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr.

Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus

am: 18.05.2017

Beginn: 18:00

Ende: 20:45

Zahl der Mitglieder:

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Helmut Krämer

Mitglieder Marktgemeinderat

Herr Roland Aichinger

Herr Friedrich Bauer

Herr Georg Bittel

Herr Bernd Büttner

Frau Elisabeth Dicker

Herr Dieter Friedrich

Herr Hans Göller

Herr Johannes Harrer

Frau Anke Kraasz

ab TOP 2 anwesend

Herr Dr. Peter Landendörfer

ab TOP 2 anwesend

Herr Christian Ott

Herr Heiko Ott

Frau Schenk Gräfin Monika von Stauffenberg

Herr Alexander Stöcklein

ab TOP 2 anwesend

Ortssprecher

Frau Manuela Gracz

Herr Thomas Hänchen

Herr Christian Hümmer

Herr Mario Kraus

Herr Hans Langenfelder

Frau Petra Möhrlein

Verwaltung

Herr Rüdiger Schmidt

Entschuldigt:

Mitglieder Marktgemeinderat

Herr Johannes Hösch
Herr Friedrich Lang

Ortssprecher

Herr Frank Pennig

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 30.03.2017 (öffentl. Teil)
- 2 Vorstellung der Vorplanung Straßenvollausbau Staatsstraße Ortsdurchfahrt Oberleinleiter mit Gehsteigerneuerung
- 3 Rettungskette Forst
- 4 Wasserzweckverband Poxdorfer Gruppe; Bestellung Verbandsräte
- 5 Bebauungs- u. Grünordnungsplan "Tanzwiesen-West", Gemeinde Litzendorf, frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange
- 6 Verkehrslärmbelästigung u. Verkehrsrowdytum in der Fränkischen Schweiz; Verkehrsschau
- 7 Antrag der Fraktion Bürgernähe auf Änderung der Geschäftsordnung
- 8 Antrag der Fraktion Bürgernähe auf Abhaltung von Bürgerversammlungen
- 9 Beauftragung von Wege- und Wanderwarte
- 10 Sonstiges
 - 10.1 Abwasserbeseitigung Hohenpözl - Gebäudeaufmaße
 - 10.2 Breitbandversorgung; Bundesförderprogramm
 - 10.3 Informationsfahrt des Bayerischen Gemeindetages nach Görlitz
 - 10.4 Einladung Naturfreunde Fürth zur Schlüsselübergabe
 - 10.5 Verabschiedung der Kämmerin Elisabeth Dicker
 - 10.6 Einstellung von zwei Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten
 - 10.7 Verleihung Ehrenwappen an Dr. Peter Landendörfer, Heiligenstadt

Protokoll:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 30.03.2017 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Gegen die Niederschrift bestehen keine Einwendungen, sie wird hiermit genehmigt.

Abstimmung: 12 : 0

2. Vorstellung der Vorplanung Straßenvollausbau Staatsstraße Ortsdurchfahrt Oberleinleiter mit Gehsteigerneuerung

Bürgermeister Krämer begrüßt Herrn Ingenieur Bittel vom Ingenieurbüro Wolf, der die Planung erläutert.

Sowohl die Fahrbahn als auch die Gehwege der bestehenden Ortsdurchfahrt sind in einem äußerst schlechten Gesamtzustand.

Auf Grund der vorgesehenen Erneuerung der Abwasseranlagen und der Wasserversorgung beabsichtigen das Staatliche Bauamt Bamberg und der Markt Heiligenstadt sowohl die Fahrbahn als auch die Gehwege im Vollausbau zu erneuern.

Mit dem vorgesehenen Ausbau erfolgt eine Anpassung an die heutigen, sowie künftigen Anforderungen an das Straßennetz.

Durch die Maßnahme erhalten die Fahrbahn und die Gehwege einen frostsicheren Aufbau und ordnungsgemäße Entwässerungseinrichtungen, womit künftig aufwendige Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen entfallen.

Die im Ausbaubereich vorhandenen Mängel werden durch die Ausbaumaßnahme beseitigt.

Nach erfolgtem Ausbau wird die Ortsdurchfahrt, die an sie gestellten baulichen und verkehrlichen Anforderungen gerecht werden.

Die Gesamtlänge der Ausbaustrecke beträgt ca. 660 m.

Generell ist der Ausbau der Ortsdurchfahrt auf der bestehenden Trasse vorgesehen.

Die Fahrbahn der Staatsstraße erhält eine Fahrbahnbreite von 5,30 m zuzüglich beidseitig angeordneter Entwässerungsrinnen aus Granitgroßsteinpflaster

Die vorhandenen straßenbegleitenden Gehwege sollen in ihrer Breite von i. M. 1,25 m unverändert bleiben.

Die Gehwege werden asphaltiert und durch einen Betonbordstein mit einer Antrittshöhe von 6 cm von der Fahrbahnkante abgetrennt. Im Bereich der Zufahrten ist eine Absenkung auf 2 cm vorgesehen.

Derzeit ist in der Ortsdurchfahrt noch kein durchgängiger Gehweg vorhanden. Wegen der fehlenden Gehwege sind die Fußgänger gezwungen, sich in den Fahrraum des Durchgangsverkehrs zu bewegen und sind hierdurch in besonderem Maße gefährdet.

Im Zuge der vorgesehenen Ausbaumaßnahme bestünde die Möglichkeit die bestehenden Gehwege bis zu den jeweiligen Ortseingängen zu verlängern.

Im Norden Richtung Tiefenpözl müsste der Gehweg ca. um 52 m, im Süden Richtung Burggrub um ca. 120 m verlängert werden.

Für beide Gehwegverlängerungen ist geringfügig Grund von Privateigentümern zu erwerben. Mit den Betroffenen werden die Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen noch geführt.

Die Gesamtbaukosten (brutto) für die Erneuerung der Gehwege im Vollausbau betragen überschlägig geschätzt: 155.000,00 €

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vollausbau bestehende Gehwege	112.500,00 €
Vollausbau Gehwegverlängerung Tiefenpözl	12.500,00 €
Vollausbau Gehwegverlängerung Burggrub	30.000,00 €

Beschluss:

Der Vorplanung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt St 2187 im Ortsteil Oberleinleiter wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtlich zu klären, wie es sich mit den Erschließungsbeiträgen für die einzelnen Grundstückseigentümer, die von einer möglichen Gehwegverlängerung betroffen sind, verhält. Außerdem soll geprüft werden, ob das staatliche Bauamt einen möglichen Ausbau des Geh- u. Radweges fördert. Die Maßnahmen sollen im Rahmen der Orts-Kanal-Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben werden.

In der Zwischenzeit wird mit den Anliegern gesprochen, ob sie dem Ausbau zustimmen. Das Ergebnis der Befragung wird dann wieder im Marktgemeinderat abschließend beraten.

Abstimmung: 15 : 0

3. Rettungskette Forst

Die Bayerische Forstverwaltung beabsichtigt die „Rettungskette Forst“ einzurichten. Mit der „Rettungskette Forst“ soll eine einheitliche waldbesitzübergreifende Festlegung von Rettungstreffpunkten getroffen werden. Die Beschilderung der Rettungstreffpunkte lässt zusätzlich die Nutzung des Rettungssystems für alle Bürger Bayerns zu.

Auf dem Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. OFr. sollen 15 Rettungspunkte eingerichtet und mit entsprechenden Schildern ausgestattet werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Vereinbarungsentwurf vom 28.01.2014 zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Einrichtung der Rettungskette Forst wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit der Forstverwaltung zu unterzeichnen.

Abstimmung: 15 : 0

4. Wasserzweckverband Poxdorfer Gruppe; Bestellung Verbandsräte

Hohenpözl und Brunn gehören zur Wasserversorgung des Zweckverbandes „Poxdorfer Gruppe“. Für beide Gemeindeteile hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 13.05.2014 je 3 Vertreter bestellt.

Der Verbandsrat Hermann Friedrich ist am 15.11.2016 verstorben. Stefan Dorsch, Brunn 17, 91332 Heiligenstadt i. OFr. war bisher stellvertretender Verbandsrat für Klaus Stadter, Brunn 18.

Stefan Dorsch soll als ordentlicher Verbandsrat bestellt werden. Als Vertreter für Klaus Stadter, Brunn 18, soll Holger Friedrich, Brunn 10, bestellt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt als ordentliches Mitglied für den Wasserzweckverband „Poxdorfer Gruppe“ Stefan Dorsch, geb. 24.10.1980, Brunn 17, für den verstorbenen Hermann Friedrich, Brunn 10. Als stellvertretender Verbandsrat für das ordentliche Mitglied Klaus Stadter, Brunn 18, wird Holger Friedrich, Brunn 10, bestellt.

Abstimmung: 15 : 0

5. Bebauungs- u. Grünordnungsplan "Tanzwiesen-West", Gemeinde Litzendorf, frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Litzendorf beabsichtigt den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Tanzwiesen-West“ in Litzendorf aufzustellen und den bestehenden Bebauungsplan „Tanzwiesen“ zum 3. Mal zu ändern. Dieser Bebauungsplan ist seit 08.03.2000 rechtskräftig. Der Geltungsbereich liegt mitten in Litzendorf und soll als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 2,714 ha. Es sollen Baurechte für 123 Wohneinheiten geschaffen werden.

Beschluss:

Dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Tanzwiesen-West“ und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Tanzwiesen“ wird zugestimmt.

Abstimmung: 15 : 0

6. Verkehrslärmbelästigung u. Verkehrsrowdytum in der Fränkischen Schweiz; Verkehrsschau

Mit Schreiben vom 28. März 2017 hat sich Klaus Büttner, Wischbergstraße 10, 91332 Heiligenstadt i. OFr. an Landrat Johann Kalb wegen der Verkehrslärmbelästigung im Bereich Heiligenstadt, Aufseß und Unterleinleiter gewandt und gleichzeitig hat er die Polizeiinspektion Bamberg-Land und das Landratsamt Bamberg davon informiert. Mit Schreiben vom Mai 2015 hat er sich in einem offenen Brief an Bürgermeister Krämer und den Mitgliedern des Gemeinderates gewandt. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von diesem Schreiben, indem im Wesentlichen die Lärmbelästigung zwischen Heiligenstadt und Neumühle in der Fränkischen Schweiz betroffen sind.

Aufgrund der Eingaben fand am 03.05.2017 eine Verkehrsschau mit dem Landratsamt Bamberg, der Polizei und dem Straßenbauamt sowie einigen Anliegern von der Wischbergstraße und Zoggendorf statt. Ergebnis war, dass sowohl die Polizei als auch die Verkehrsrechtsbehörde (Landratsamt) und das Staatliche Bauamt keine weiteren Möglichkeiten sehen, die Situation zwischen Heiligenstadt und Neumühle so zu verändern, dass keine Lärmbelästigungen ausgehen. Beklagt wurde in diesem Zusammenhang auch, dass zu schnelle fahren am Ortseingang Zoggendorf (von Burggrub kommend). Die Polizei und die Verkehrsbehörde wird eine stärkere Überwachung von Geschwindigkeit und Lärm auf diesem Streckenabschnitt durchführen. Weitere Maßnahmen mit Eingrünung, eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung, wurde abgelehnt. Der offene Brief vom Mai 2015 wurde von ca. 50 Bürgern unterschrieben.

z. Kts.

7. Antrag der Fraktion Bürgernähe auf Änderung der Geschäftsordnung

Mit Schreiben vom 15.04.2017 stellt die Fraktion Bürgernähe folgenden Antrag:

Der Marktgemeinderat möge beschließen:

§ 22 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Heiligenstadt i. OFr. wird wie folgt geändert:

(2) Die Sitzungen finden grundsätzlich am letzten Donnerstag im Monat im Sitzungssaal des Rathauses Heiligenstadt i. OFr., Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt statt; sie beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr und sollen spätestens um 21:00 Uhr enden.

Ausschusssitzungen finden grundsätzlich an einem Mittwoch um 18:00 Uhr statt; sie sind ebenfalls regelmäßig auf eine Sitzungsdauer von 3 Stunden begrenzt.

In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt sein.

Begründet wird der Antrag wie folgt:

Nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung wird eine Gemeinde durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet. Der Gemeinderat entscheidet in diesem Rahmen über alle Angelegenheiten der Gemeinde und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

Der Gemeinderat hat somit nicht nur eine beschließende, sondern vor allem auch eine beratende und überprüfende Funktion.

Um diese verantwortungsvolle Aufgabe pflicht- und gesetzesgemäß wahrnehmen zu können, ist eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Information der Gemeinderäte über Sachverhalte und Vorkommnisse in der Gemeinde zwingende Voraussetzung.

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass die Sitzungen des Gemeinderates nur in einem Abstand von je 2 Monaten stattfinden. Das ist für die gesetzmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeinderates eine deutlich zu geringe Sitzungshäufigkeit.

Mindestens einmal im Monat stattfindende Sitzungen ermöglichen es dem Bürgermeister, den Gemeinderat aktuell und ausführlich über laufende Maßnahmen und den Stand der Umsetzungen der Beschlüsse zu informieren. Es bleibt der Gemeindeverwaltung mehr Zeit, Sachverhalte verständlich und umfassend darzustellen; der Gemeinderat kann hierüber beraten und diskutieren. Beschlüsse müssen nicht kurzfristig und vor dem Ablauf von Fristen sogar übereilt gefasst werden.

Regelmäßig fest bestimmte Sitzungstermine dienen der Möglichkeit einer zuverlässigen beruflichen, geschäftlichen und persönlichen Planung, welche bisher nur sehr eingeschränkt gegeben ist.

Durch die oftmals sehr lange Dauer der Sitzungen (teils 4 Stunden oder länger) ist es teilweise nicht möglich, den Diskussionen noch konzentriert zu folgen. Eine Beschränkung der Sitzungsdauer auf 3 Stunden trägt dem Rechnung.

Zusammenfassend ist die Änderung der Geschäftsordnung notwendig, um durch richtige, sorgfältig überlegte Beschlüsse die Weichen für eine positive Zukunft der Gemeinde zu stellen.

Schließlich wird § 22 der Geschäftsordnung damit an die entsprechenden Regelungen anderer Gemeinden angepasst.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) leitet und verteilt der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. Nach Art. 46 Abs. 2 GO bereitet der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor. Er beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein.

Diese Aufgaben sind Aufgaben des ersten Bürgermeisters und fallen **ausschließlich** in die **eigene Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters**. Sowohl der Gemeinderat als auch der erste Bürgermeister sind daher an die Zuständigkeitsregelungen gebunden und können diese weder erweiternd noch einschränkend auslegen. Die Zuständigkeitsregelung kann daher auch durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats nicht geändert werden, noch ist eine dieser Vorschrift widersprechende Auslegung der Geschäftsordnung zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist.

Der Formulierung „im Rahmen der Geschäftsordnung“ kommt insoweit nur eingeschränkte Bedeutung zu, als die Geschäftsordnung **nicht** Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung zwischen Gemeinderat und erstem Bürgermeister ändern kann.

Der Gemeinderat hat kein Selbstversammlungsrecht. Der erste Bürgermeister ist verpflichtet, den Gemeinderat zu den Sitzungen einzuberufen, d.h. eine Sitzung anzusetzen, **wenn der Geschäftsanfall** es unter Beachtung des ordnungsgemäßen Gangs der Geschäfte (Art. 56 Abs. 2 GO) erfordert.

Die Einberufung hat durch die Ladung der Gemeinderatsmitglieder nach Art. 47 Abs. 2 GO zu erfolgen.

Eine Mindestzahl von Gemeinderatsitzungen im Jahr ist in der Gemeindeordnung nicht vorgeschrieben. **Regelungen in der Geschäftsordnung sind für den ersten Bürgermeister nicht verbindlich, da die Einberufung der Sitzungen in seinen Aufgabenbereich fällt**

Eine Festlegung des Sitzungstages (wie hier letzter Donnerstag im Monat) kann ausschließlich eine Orientierungshilfe für die Terminplanung der Gemeinderatsmitglieder sein. Er ist allerdings nicht absolut verbindlich. Das heißt, der Sitzungsplan ersetzt weder die konkrete Sitzungseinladung noch **können sich die Gemeinderatsmitglieder darauf verlassen, dass an den vorgesehenen Terminen und nur an diesen Terminen Sitzungen stattfinden.**

Vielmehr ist ausschließlich der erste Bürgermeister berechtigt, je nach Geschäftslage weitere Sitzungen vorzusehen, geplante Sitzungstermine entfallen zu lassen oder auch die Termine zu verschieben.

Das Recht, den Gemeinderat zu den Sitzungen einzuberufen, beinhaltet als Ausfluss des Organisationsrechts auch das Recht, Zeitpunkt (Tag und Tageszeit) und Ort (Örtlichkeit und Gebäude) der Gemeinderatssitzungen zu bestimmen.

Ein Beschluss des Gemeinderates, der den Zeitpunkt des Beginns der Gemeinderatssitzungen auf eine bestimmte Uhrzeit festlegt oder einen bestimmten Ort für die Gemeinderatssitzungen vorschreibt, wäre ebenso unverbindlich wie eine entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung.

Auch die Erstellung der Tagesordnung obliegt als Teil der Vorbereitung der Beratungsgegenstände dem ersten Bürgermeister.

In der Geschäftsordnung des Marktes Heiligenstadt vom 14.05.2014 ist unter § 22 Abs. 2 kein Sitzungstag festgeschrieben.

Gemäß Art. 45 Abs. 1 GO gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist eine kommunale Rechtsnorm, stellt aber keine Satzung dar. Sie ist eine Innenrechtsnorm und hat daher nur rechtliche Bindungswirkungen für die Gemeindeorgane.

Sie kann nur direkt durch einen Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) angegriffen bzw. überprüft werden. Der Erlass setzt kein förmliches Rechtsetzungsverfahren voraus. Die Änderungen sind jederzeit formlos möglich. Änderungsanträge sind keine Geschäftsordnungsanträge, sondern reine Sachanträge.

Abweichungen sind im Einzelfall mit Mehrheitsbeschluss möglich, weil die Änderung oder Aufhebung einer Innenrechtsnorm keiner amtlichen Bekanntmachung bedarf; stets ist aber Voraussetzung, dass gesetzlich ein Regelungsspielraum besteht.

Die Geschäftsordnung kann zwar die Art und das Verfahren der Sitzungen des Gemeinderats regeln (Geschäftsgang), nicht jedoch das diesen vorausgehende Vorbereitungs- und Einberufungsverfahren, dessen Gestaltung allein Aufgabe des ersten Bürgermeisters nach Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO ist. Die Geschäftsordnung kann lediglich die Bestimmungen des Art. 46 Abs. 2 GO über das Vorbereitungs- und Einberufungsverfahren (deklaratorisch) übernehmen bzw. im Sinne eines unverbindlichen Vorschlags allgemeine Regelungen aufstellen, von denen der erste Bürgermeister jederzeit abweichen kann. Verbindlich Festlegungen kann der Gemeinderat nur bezüglich Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen treffen (Art. 45 Abs. 2 GO).

MGR Stöcklein bemerkt hierzu, dass der Fraktion Bürgernähe durchaus bewusst ist, was in der Gemeindeordnung steht und man nicht mit Biegen und Brechen etwas ändern möchte. Es wäre wünschenswert, wenn man sich auf einen Sitzungstag im Monat einigen könnte, damit die Unternehmer im Marktgemeinderat, die auch viele Termine zu koordinieren haben, sich darauf einstellen können. Außerdem sollten auch mehr Sitzungen stattfinden, damit der Wissensstand rechtzeitig ausgetauscht werden kann.

Auch Frau Marktgemeinderätin Kraasz bemängelt die Fülle einer Tagesordnung und schlägt vor, deshalb mehr Marktgemeinderatssitzungen abzuhalten, damit die Tagesordnungspunkte aufgeteilt werden können und man sich besser auf die jeweilige Sitzung vorbereiten kann. Die Sitzungen sollten grundsätzlich am letzten Donnerstag im Monat stattfinden; Ausnahmen sind jederzeit möglich und sollen im Einzelfall bestimmt werden. Marktgemeinderat Dr. Landendorfer hält die bisherige Regelung für richtig und flexibel. Man sollte dem Bürgermeister den Spielraum und die Einschätzung lassen, wann es wichtig und angebracht ist, eine Sitzung abzuhalten. Er wird dem Antrag der Bürgernähe nicht zustimmen. Auch Marktgemeinderat Friedrich gibt bekannt, dass er dem Antrag nicht zustimmen kann, da er in seinem Betrieb Schichten arbeiten muss. Wünschenswert ist, wenn die Sitzungen nicht länger als 10.00 Uhr dauern und man vielleicht die eine oder andere Sitzung mehr abhalten könnte.

Bürgermeister Krämer zeigt auf, dass der Marktgemeinderat ein riesen Programm beschlossen und auf den Weg gebracht hat. Damit verbunden sind die großen Investitionen dieser Zukunftsprojekte. Er wird aus seiner Sicht, wenn es geht, die Sitzungen am letzten Donnerstag im Monat abhalten. Ein Versprechen hierzu oder eine förmliche Festlegung kann aber nicht erfolgen, da die Flexibilität, gerade in der derzeitigen Situation äußerst wichtig ist. Außerdem hat er viele Termin (Kreistag, Schulverband und Zweckverband Poxdorfer Gruppe) und Einladungen zu koordinieren und daran teilzunehmen.

Nach langer und ausführlicher Diskussion ergeht nachfolgender Beschluss:

Beschluss:

§ 22 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Heiligenstadt i. OFr. wird wie folgt geändert:

(2) Die Sitzungen finden grundsätzlich am letzten Donnerstag im Monat im Sitzungssaal des Rathauses Heiligenstadt i. OFr., Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt statt; sie beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr und sollen spätestens um 21:00 Uhr enden.

Ausschusssitzungen finden grundsätzlich an einem Mittwoch um 18:00 Uhr statt; sie sind ebenfalls regelmäßig auf eine Sitzungsdauer von 3 Stunden begrenzt.
In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt sein.

Abstimmung: 5 : 10

8. Antrag der Fraktion Bürgernähe auf Abhaltung von Bürgerversammlungen

Mit Schreiben vom 31.03.2017 stellt die Fraktion Bürgernähe folgenden **Antrag:**

Der Marktgemeinderat möge beschließen:

In allen Ortsteilen, die von der Erneuerung der Abwasserbeseitigung oder der Erneuerung der Wasserversorgung betroffen sind, werden bis Mitte 2017 Bürgerversammlungen gem. Art. 18 Abs. BayGO abgehalten.

Begründung:

Die Abhaltung von mindestens einer Bürgerversammlung pro Jahr zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ist eine gesetzliche Verpflichtung gem. Art. 18 BayGO. In größeren Gemeinden sollen die Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Diese Verpflichtung ist auch in § 14 der Geschäftsordnung aufgenommen worden.

In den Gemeindeteilen Heiligenstadt, Oberleinleiter und Tiefenpözl fühlen sich die Bürger nicht ausreichend über die Maßnahmen zur Erneuerung der Abwasserbeseitigung und zur Erneuerung der Wasserversorgung sowie vor allem der für sie daraus resultierenden finanziellen Belastungen informiert. Die Bürgerversammlungen bieten die Gelegenheit, die Bürger über diese sowie alle weiteren gemeindlichen Angelegenheiten zu informieren.

Nicht zuletzt handelt es sich bei diesem Antrag lediglich um die Aufforderung die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

In allen Ortsteilen, die von der Erneuerung der Abwasserbeseitigung oder der Erneuerung der Wasserversorgung betroffen sind, werden bis Mitte 2017 Bürgerversammlungen gem. Art. 18 Abs. BayGO abgehalten. Das bedeutet, gemäß dem Antrag dann Bürgerversammlungen in den Ortsteilen:

- Veilbronn
- Leidingshof
- Siegritz
- Heiligenstadt
- Traindorf
- Zoggendorf
- Neumühle
- Reckendorf
- Brunn
- Burggrub
- Oberleinleiter

- Tiefenpözl
- Stücht
- Teuchatz
- Kalteneggolsfeld
- Lindach
- Herzogenreuth
- Neudorf
- Oberngrub
- Volkmannsreuth

Die Forderung der Fraktion Bürgernähe bedeutet konkret, dass 20 Bürgerversammlungen bis Mitte 2017 abgehalten werden müssen.

Gemäß Art. 18 GO hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

§ 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Heiligenstadt vom 14.05.2014 lautet:

Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO).

Die Bürgerversammlung muss das Gebiet der gesamten Gemeinde abdecken. Hält also der erste Bürgermeister nur Teilbürgerversammlungen ab, so müssen diese insgesamt flächendeckend sein.

Der Begriff „Größere Gemeinde“ lässt sich nicht exakt beziffern. Maßgebend sind in erster Linie die Einwohnerzahl, aber auch die Fläche, die Gebietsgliederung, die Siedlungsstruktur, die Wegeverhältnisse und die Verkehrsverbindungen. Der erste Bürgermeister und der Gemeinderat (dieser im Rahmen von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 GO) haben bei der Festsetzung von Teilbürgerversammlungen einen Ermessensspielraum und sind nicht an Gemeindeteile gebunden.

Mit der Formulierung „sollen“ in Abs. 1 ist klargestellt, dass größere Gemeinden im Rahmen des dadurch eng umrissenen Ermessensspielraums im Regelfall verpflichtet sind, Teilbürgerversammlungen durchzuführen. Davon unberührt bleibt das Recht des ersten Bürgermeisters, im Rahmen pflichtgemäßer Ermessenausübung- auch in kleineren Gemeinden – Teilbürgerversammlungen einzuberufen (etwa wenn bestimmte Fragen nur einen Teil des Gemeindegebiets berühren) bzw. des Gemeinderats, gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 entsprechend Beschlüsse zu fassen.

Das Erfordernis, jährlich mindestens eine Bürgerversammlung abzuhalten (Abs. 1 Satz) muss hinsichtlich des ganzen Gemeindegebiets (flächendeckend) erfüllt sein, gilt also auch im „Fall der Abhaltung von Teilbürgerversammlungen.“

Folgende Lösungsmöglichkeiten können ins Auge gefasst werden:

- Zusätzlich zu den im Laufe eines Jahres nicht flächendeckenden Teilbürgerversammlungen wird eine allgemeine Bürgerversammlung abgehalten.
- Eine der Teilbürgerversammlungen wird zugleich als allgemeine Bürgerversammlung abgehalten.

- Mehrere Gemeindeteile werden zusammengefasst, wobei zwar schwerpunktmäßig Themen des Gemeindeteils behandelt werden, in dem die Versammlung stattfindet, aber alle Bewohner der zusammengefassten Gemeindeteile eingeladen werden.
- Es finden mehrere Veranstaltungen in verschiedenen Gemeindeteilen statt, wobei jeweils alle Bürger eingeladen werden.

Beschluss:

1. In allen Ortsteilen, die von der Erneuerung der Abwasserbeseitigung oder der Erneuerung der Wasserversorgung betroffen sind, werden bis Mitte 2017 Bürgerversammlungen gem. Art. 18 Abs. BayGO abgehalten (redaktionell 20 Bürgerversammlungen).

Abstimmung: 0 : 15

2. Es werden im Jahr 2017 Bürgerversammlungen in Oberleinleiter, Tiefenpözl und eine allgemeine Bürgerversammlung in Heiligenstadt abgehalten, wo alle Ortsteile eingeladen werden.

Abstimmung: 15 : 0

9. Beauftragung von Wege- und Wanderwarte

Die Wege- u. Wanderwarte leisten gute Arbeit. Sie markieren die Wanderwege, unterhalten die Wege und sorgen dafür, dass Wanderer die schöne Fränkische Schweiz erleben können. Sie leisten diese Aufgabe auch für die Kommunen.

Damit sie bei ihrer Tätigkeit unfall- u. haftpflichtversichert sind, ist eine förmliche Beauftragung durch die Kommune erforderlich. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass per Beschluss die Ortsgruppe und ihre Wege- u. Wanderwarte namentlich beauftragt werden.

Beschluss:

Der Auftrag für die Betreuung der Wege- u. Wanderwarte wird dem Fränkische-Schweiz-Verein Heiligenstadt (1. Vorsitzender Roland Hohe, Heiligenstadt i. OFr.) übertragen. Namentlich werden folgende Personen für die Betreuung der Wanderwege für die FSV-Ortsgruppe Heiligenstadt i. OFr. bestellt:

1. Vorsitzender Roland Hohe
Wegewart Dr. Andreas Hörnig
Raimund Müller
Heinz Hofmann
Ubaldo Stößel
Werner Kraus
Hans-Jürgen Bäßler

Reinhold Adelhardt

Für die Durchführung von Wanderungen:

1. Vorsitzenden Roland Hohe
Wegewart Dr. Andreas Hörnig
Raimund Müller
Heinz Hofmann

Die Weisungsbefugnis hat die Marktgemeinde Heiligenstadt i. OFr. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Wege- u. Wanderwege zu beauftragen.

Abstimmung: 14 : 0

10. Sonstiges

10.1. Abwasserbeseitigung Hohenpözl - Gebäudeaufmaße

Der Bürgermeister informiert, dass in Hohenpözl in den nächsten Wochen das Aufmaß der Gebäudeflächen durchgeführt wird.

z.Kts.

10.2. Breitbandversorgung; Bundesförderprogramm

Für die Umsetzung des Bundesförderprogrammes Breitband ist eine rechtliche Beratung erforderlich. Bei der Informationsversammlung des Bundesverkehrsministeriums wurde deutlich, dass insbesondere wegen der Vergabe der einzelnen Leistungen in Verbindung mit der verpflichtenden EU-weiten Ausschreibung eine rechtliche Beratung und Unterstützung erforderlich ist. Außerdem sollte eine Erhöhung der Haftungssumme durch eine Anwaltskanzlei vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei mit der Betreuung des Bundesförderprogrammes zu beauftragen und eine Versicherung für die Erhöhung der Haftungssumme abzuschließen.

Abstimmung: 15 : 0

10.3. Informationsfahrt des Bayerischen Gemeindetages nach Görlitz

Der Bürgermeister informiert, dass vom 30. September bis 04. Oktober 2017 eine Info-Fahrt des Bayerischen Gemeindetages nach Görlitz stattfindet. Alle Gemeinderäte und Ortssprecher sind herzlich eingeladen.

z. Kts.

10.4. Einladung Naturfreunde Fürth zur Schlüsselübergabe

Am 22. Juli 2017 wird die Schlüsselübergabe der Naturfreunde Fürth an den neuen Eigentümer Christian Donner erfolgen. Dazu ist der Marktgemeinderat und die Ortssprecher herzlich eingeladen.

z.Kts.

10.5. Verabschiedung der Kämmerin Elisabeth Dicker

Mit Wirkung vom 01. Mai 2017 ist die ehemalige Kämmerin des Marktes Heiligenstadt i. OFr., Elisabeth Dicker, in den Ruhestand getreten. Am 24. April 2017 wurde sie von Bürgermeister Helmut Krämer offiziell verabschiedet. Der Bürgermeister bedankt sich namens des Marktgemeinderates für die sehr gute Arbeit als Kämmerin beim Markt Heiligenstadt i. OFr. Neue Kämmerin ab 01.05.2017 ist die bisherige Verwaltungsangestellte Beate Nüßlein, Laibarös.

z.Kts.

10.6. Einstellung von zwei Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten

Es wurden zwei neue Auszubildende für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten eingestellt:

- Svenia Kauppert, Teuchatz
- Lara Kutzerawie, Pretzfeld

Die Ausbildung beginnt am 01. September 2017 und dauert drei Jahre.

z. Kts.

10.7. Verleihung Ehrenwappen an Dr. Peter Landendörfer, Heiligenstadt

Bürgermeister Krämer gratuliert Marktgemeinderat Dr. Peter Landendörfer, Heiligenstadt, nachträglich zu seinem 70. Geburtstag und überbringt die Glückwünsche des gesamten Marktgemeinderates. Außerdem gibt er den Beschluss der nichtöffentlichen Marktgemeinderatsitzung vom 30.03.2017 bekannt:

Dr. Peter Landendörfer, Fasanenweg 1, 91332 Heiligenstadt i. OFr. engagiert sich ehrenamtlich im kommunalpolitischen und im sozialen Bereich außergewöhnlich stark. Er ist in der dritten Periode Mitglied des Marktgemeinderates (1996 – 2002, 2008 – 2014, 2014 – 2020). Er ist seit 14 Jahren Seniorenbeauftragter (November 2002 bis heute) und hat mit dem Markt Heiligenstadt i. OFr. im Januar 2003 die Senioreninitiative 60 plus gegründet. 2016 war er Gründer der Demenzinitiative Heiligenstadt. Dr. Landendörfer war über drei Jahrzehnt Vorsitzender des Männergesangsvereins Heiligenstadt und ist seit 1984 Vorsitzender des Caritas Kreisverbandes, Landkreis Bamberg. Aufgrund seines großen Engagements auch als praktizierender Arzt und Kämpfer für den Erhalt von Landarztpraxen, wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz am 24.07.2007 ausgezeichnet. Am 14.10.2016 wurde er von der bayerischen Gesundheitsministerin Melanie Huml mit der Bayerischen Staatsmedaille für Verdienst um Gesundheit und Pflege ausgezeichnet.

Beschluss:

Aufgrund des außergewöhnlichen Engagement für die kommunale Selbstverwaltung und des sehr großen Engagements im Sozialbereich wird Dr. Peter Landendörfer das Ehrenwappen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. verliehen.

Abstimmung: 15 : 0

Vorsitzender

Schriftführer

Krämer Helmut
1. Bürgermeister

Schmidt Rüdiger
Geschäftsleiter